



**Statuten des Historischen Vereins des
Kantons Schaffhausen
(gegründet 1856)**

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Historischer Verein des Kantons Schaffhausen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Er hat seinen Sitz in Schaffhausen.

Art. 2

Der Historische Verein des Kantons Schaffhausen hat den Zweck,

- die Geschichtsforschung im Allgemeinen und die Erforschung der Geschichte der Region Schaffhausen im Besonderen zu pflegen und zu unterstützen;
- sich für die Erhaltung von Geschichtszeugen einzusetzen;
- das historische Bewusstsein in der Öffentlichkeit zu fördern.

Art. 3

Er erreicht diesen Zweck insbesondere durch

- die Veranstaltung von Vorträgen und Exkursionen,
- die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift und anderer Veröffentlichungen,
- den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen historischen Vereinigungen und den Schriftentausch.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft ist an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft. Individualpersonen wie auch privat- und öffentlich-rechtliche Körperschaften können Mitglied werden.

Art. 5

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Wird der Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnungen nicht beglichen, erlischt die Mitgliedschaft. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen des Vereins kostenlos oder zu Vorzugsbedingungen.

Art. 6

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Anmeldung beim Vorstand und Entrichtung des Jahresbeitrages.

Der Austritt kann jeweils nur auf das Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Austretende sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Wer sich in der Erforschung und Vermittlung der Geschichte besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

III. Organisation (Vereinsversammlung, Vorstand)

Art. 8

In der Vereinsversammlung, welche in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfindet, hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie beschliesst, sofern nicht von der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird, mit offenem Handmehr über:

- a) die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- b) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- c) die Wahl des Präsidenten¹, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
- d) wichtige Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt,
- e) die Änderung der Statuten,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden die Amtsbezeichnungen geschlechtsneutral verwendet.

Art. 9

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. In der Einladung sind die zu behandelnden Traktanden zu nennen.

Über die Vereinsversammlung wird vom Aktuar, bei dessen Verhinderung durch ein vom Präsidenten zu bestimmendes Vorstandsmitglied, ein Beschlussprotokoll geführt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er ist dazu von Gesetzes wegen verpflichtet (Art. 64, ZGB), sobald ein Fünftel der Mitglieder eine solche Versammlung verlangt.

Art. 10

Alle übrigen Geschäfte des Vereins, welche nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind, werden durch den Vorstand erledigt. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Quästor und drei bis fünf Beisitzern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren werden durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Das Amt des Präsidenten wechselt nach jeder Amtsdauer. Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.

Art. 11

Der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein mit Einzelunterschrift nach Aussen. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Quästor ebenfalls mit Einzelunterschrift.

Bei Verpflichtungen des Vereins, die den Betrag von Fr. 50'000.- übersteigen, ist die Kollektivunterschrift von zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Art. 12

Der Vorstand kann besondere Kommissionen berufen. Ihre Mitglieder müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.

IV. Jahresrechnung und Revision

Art. 13

Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember durch den Quästor abzuschliessen. Sie ist nach Prüfung durch zwei Rechnungsrevisoren von der Vereinsversammlung abzunehmen, bei gleichzeitiger Entlastung des Quästors.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 14

Eine Änderung der Statuten kann von einer Vereinsversammlung nur beschlossen werden, wenn sie im Voraus traktandiert worden ist.

Art. 15

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein können nur beschlossen werden, wenn sie im Voraus traktandiert worden sind und drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Es ist Sache der den Verein auflösenden Versammlung, zu bestimmen, an welche Institution das Vereinsvermögen übergehen soll.

Eine Aufteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder und/oder den Vorstand ist nicht möglich.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 16

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Vereinsversammlung am 15. März 2011 in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 28. März 1995.

Schaffhausen, den 15. März 2011

Die Präsidentin: Dr. Britta Leise

Der Aktuar: Daniel Grütter